

Schulpsychologische Stellungnahme bei Lese- und / oder Rechtschreib-Störung

Gemäß Art. 52 Abs. 5 BayEUG und § 31 - § 36 BaySchO

		n Schüler / der Schülerin				
Vorn	name	e, Nachname geb. am Klasse Sc	huljahr			
wurde auf der Grundlage einer						
	0	schulpsychologischen Untersuchung				
	0	O fachärztlichen Untersuchung				
	 psychologischen Untersuchung durch approbierte 					
		Psychotherapeuten / Psychotherapeutinnen				
	0	Untersuchung durch ein sozialpädiatrisches Zentrum				
vom		eine				

festgestellt. Bei dieser Störung handelt es sich um eine dauerhafte und ausgeprägte Beeinträchtigung schulischer Fertigkeiten. Die im Folgenden vorgeschlagenen Maßnahmen stellen nur eine **Empfehlung** dar. Über deren Umsetzung entscheidet die **Schulleitung** unter Berücksichtigung der örtlichen und personellen Rahmenbedingungen.

v2025.03.17 Seite 1 von 4

Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gemäß § 33 BaySchO

Diese Maßnahmen werden nach aktueller Gesetzgebung **nicht** im Zeugnis benannt.

Verlängerung der Arbeitszeit bei schriftlichen Leitungsnachweisen		
und in der Vorbereitungszeit von mündlichen Leistungsnachweisen in		
allen sprachlastigen Fächern um bis zu % der angesetzten		
Arbeitszeit. In weniger sprachlastigen Fächern soll der Zeitzuschlag entsprechend gekürzt werden.		
Verwendung einer serifenlosen Schriftart mit Schriftgröße 14 pt		
und 1,5-fachem Zeilenabstand und vergrößertem Buchstaben- und		
Wortabstand.		
Realisierung von Leistungserhebungen im Rahmen der		
Schulordnung bzw. Lehrpläne über Aufgabentypen mit		
geringerem Schreibaufwand		
Methodisch-didaktische Hilfen einschließlich		
Strukturierungshilfen: Untergliederung längerer Aufgaben (einfache		
Sprache) und / oder Vorlegen schriftlicher Aufgaben in Abschnitten		
Zusätzliches Vorlesen einzelner schriftlicher Aufgabenstellungen [Anmerkung: nur bis einschließlich Jahrgangsstufe 6 möglich]		

Ц	Zulassen spezieller Arbeitsmittei (z.B. vergroßerungsvorrichtunger		
	Einsatz eines Computers)		
	Ersatz einzelner schriftlicher durch mündliche		
	Leistungsfeststellungen und / oder individuelle Gewichtung		
	mündlicher und schriftlicher Arbeitsformen, sofern keine bestimmte		
	Form der Leistungserhebung und Gewichtung in der Schulordnung		
	vorgegeben ist		

Maßnahmen zum Notenschutz gemäß § 34 BaySchO

Bei	i Bewilligunç	ı werden diese Maß	nahmen nach aktueller Gesetzgebung		
im	Zeugnis be	nannt (§ 36 Abs. 7	Satz 2 BaySchO).		
	Fächern [Anicht in der das Fachre Notenschut	Anmerkung: Zeichen n Bereich der Recht ferat und die Semin tzes ausgenommen]	Rechtschreibleistung in allen setzung und Grammatik fallen dabei schreibleistung; an der FOSBOS sind nararbeit von dieser Form des		
□ Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens in den Fächern De Deutsch als Zweitsprache und in den Fremdsprachen					
<u>Be</u>	<u>willigungsz</u>	<u>eitraum</u>			
Aus	s schulpsych	nologischer Sicht wi	rd die Umsetzung der Maßnahmen bis		
0	Ende der	nde der Jahrgangsstufe (voraussichtlich Schuljahr:)			
0	bis Ende (bis Ende des Schulbesuchs			
em	pfohlen.				
An	<u>merkungen</u>				
		,			
Ort	Ī	Datum	Unterschrift		